

BGH, Urteil vom 4. März 2008, KZR 29/06, „Stromnetznutzungsentgelt III“: Billigkeitskontrolle von Netznutzungsentgelten analog § 315 BGB auch hinsichtlich des Anfangspreises

Benedikt Winter, Wiss. Mit. am EWeRK

a) Dem Netzbetreiber steht nach § 6 Abs. 1 EnWG 1998 bei der Bestimmung des Netznutzungsentgelts ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht zu.

b) Der Nachprüfung der Billigkeit des vom Wettbewerb nicht kontrollierten Netznutzungsentgelts steht es nicht entgegen, wenn der Preis bei Vertragschluss beziffert worden ist oder der Netznutzer eine frühere Preiserhöhung nicht beanstandet hat (Abgrenzung zu BGH VIII ZR 36/06).

Leitsätze

Sachverhalt

Die Klägerin hatte im Jahr 2003 mit der Beklagten, einem Stromnetzbetreiber, einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geschlossen. Er sah folgende Entgeltbestimmung vor:

„Das von (der Klägerin) an (den Netzbetreiber) zu zahlende Netzanschluss- und Netznutzungsentgelt ergibt sich – vorbehaltlich einer Überprüfung auf Angemessenheit im Sinne von § 6 EnWG – aus den Bestimmungen der VV II plus. Es gilt das Preisblatt (des Netzbetreibers)... Stand 1.1.2003, soweit die dort angegebenen Netznutzungsentgelte auf der Basis der VV II plus ermittelt und auf der Grundlage der Bestimmungen der VV II plus nachgeprüft werden können...“

Daneben hatte sich die Klägerin Ansprüche einer Gemeinde abtreten lassen, die im Jahr 2000 einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber geschlossen hatte. Der Vertrag enthielt folgende Klausel:

„Der Netzkunde hat an den Netzbetreiber ... ein Netznutzungsentgelt nach dem Preisblatt gemäß Anlage 3 zu zahlen. ... Die Preisangaben im Preisblatt ... werden vom Netzbetreiber jährlich überprüft und können angepasst werden.“

Da die Klägerin die vom Netzbetreiber festgelegten Entgelte für überhöht hält, hat sie die Gerichte mit dem Antrag angerufen, ein billiges Entgelt im Sinne des § 315 III BGB zu bestimmen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Kartellsenat des BGH stellte fest, dass dem beklagten Netzbetreiber in beiden Fällen nach dem Netznutzungsvertrag ein Preisbestimmungsrecht zugestanden habe, womit der Anwendungsbereich der gerichtlichen Überprüfung der Billigkeit nach § 315 III BGB eröffnet war.

Im Falle des Vertrags mit der Klägerin aus dem Jahr 2003 folgte der Gerichtshof aus der Formulierung der Entgeltklausel, dass dem Netzbetreiber kraft Vereinbarung das Recht eingeräumt wurde, „den Vertragspreis auf der Grundlage der Preisfindungsprinzipien der Verbändevereinbarung einseitig zu bestimmen. Das Preisblatt soll lediglich das Ergebnis des Preisfindungsprozesses wiedergeben, und der genannte Preis soll ausdrücklich nur insoweit verbindlich sein, als er tatsächlich in Übereinstimmung mit den Preisfindungsprinzipien bestimmt worden ist.“ (Rn. 17)

Dagegen erkannte der BGH in der Formulierung im Vertrag mit der Gemeinde aus dem Jahr 2000 keine solche vertragliche Einräumung eines Bestimmungsrechts. Hier folge ein solches Recht des Netzbetreibers aber aus dem Gesetz. Denn gemäß § 6 I 1 EnWG 1998 sei der Netzbetreiber verpflichtet, „nach Art eines Tarifs allgemeine Preise zu bilden“ (Rn. 20), die im Regelfall weder über- noch unterschritten werden dürften. Damit

werde den Netzbetreibern, die allein über die erforderlichen kalkulatorischen Kenntnisse zur Bestimmung des zulässigen Preises verfügten, ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt.

Da der beklagte Netzbetreiber im Falle des Vertrags mit der Gemeinde das verlangte Netznutzungsentgelt seit dem Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht geändert hatte, musste sich der BGH der Frage zuwenden, ob auch das von Anfang an geforderte Entgelt einer Billigkeitskontrolle unterliegen könne. Dies bejahte er. Zwar unterliege der „Anfangspreis“ nach Ansicht des VIII. Zivilsenats keiner Überprüfung gemäß § 315 III BGB, da er zwischen den Parteien vereinbart worden sei (Urteil vom 13.06.2007 - VIII ZR 36/06; vgl. die Besprechung von Klau in EWeRK-Info). Der Kartellsenat stellte jedoch fest, dass diese Überlegung dann nicht eingreife, wenn § 315 BGB analog angewendet werde. In ständiger Rechtsprechung nimmt der BGH an, dass Tarife von Unternehmen, die mittels eines privatrechtlich ausgestalteten Benutzungsverhältnisses Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten, auf deren Inanspruchnahme der andere Vertragsteil im Bedarfsfall angewiesen ist, einer Billigkeitskontrolle analog § 315 III BGB unterworfen sind. Dies betrifft die Fälle der Monopolstellung eines Versorgers und eines Anschluss- und Benutzungszwangs. Diese Kontrolle, so der Kartellsenat im vorliegenden Fall, erfasse auch den bei Vertragsschluss vereinbarten Preis, ebenso wie spätere Preiserhöhungen, die der andere Vertragsteil unbeanstandet hinnimmt. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Netzbetreiber hätten typischerweise ein Monopol inne, so dass ihre Preise nicht durch den Wettbewerb kontrolliert würden. Jeder Netznutzer sei auf die Leistung des Netzbetreibers wie auf Leistungen der Daseinsvorsorge angewiesen; Netznutzung diene schließlich mittelbar der Stromversorgung und damit der Daseinsvorsorge.

Anmerkung

Ausgehend vom zivilrechtlichen Verständnis des Rangverhältnisses zwischen Vertrag und Gesetz geht der BGH offenbar davon aus, dass auch im Falle eines vom Gesetz vorgesehenen Preisbestimmungsrechts die Parteien ein solches Recht vertraglich vereinbaren können. Die praktischen Folgen dieser Differenzierung zwischen vertraglich und gesetzlich eingeräumten Bestimmungsrechten dürften gering sein. Entscheidend ist vielmehr, dass der BGH hinsichtlich der Stromnetzentgelte ausdrücklich auf seine „Daseinsvorsorge“-Rechtsprechung zurückgreift, die bestimmte monopolistische Entgelte einer Billigkeitskontrolle in entsprechender Anwendung des § 315 III BGB unterwirft. Bereits in seiner Entscheidung „Stromnetznutzungsentgelte I“ (Urteil vom 18.10.2005 - KZR 36/04) hatte der Kartellsenat die Frage bejaht, ob auch der bei Vertragsschluss bereits feststehende Preis einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle unterliegen könne. Er stellte dabei nicht ausdrücklich klar, ob dieses Ergebnis auf der direkten oder einer analogen Anwendung des § 315 III BGB beruhe, schien jedoch der erstgenannten Auffassung zuzuneigen. Im Einklang mit der Entscheidung des VIII. Zivilsenats zur Gaspreisüberprüfung ist diese Frage nunmehr geklärt: Nur dort, wo angesichts monopolistischer Marktmacht kein signifikanter Verhandlungsspielraum des anderen Vertragsteils besteht, genießt dieser von Anfang an den Schutz der Billigkeitskontrolle analog § 315 III BGB.

Diese Überlegungen beanspruchen auch nach heutiger Rechtslage Gültigkeit. Behördliche Genehmigungen wie die

Netzentgeltgenehmigung nach § 23a EnWG 2005 beschränken nach Ansicht des BGH nicht den Anwendungsspielraum für eine Billigkeitskontrolle analog § 315 III BGB (siehe etwa Urteil vom 18.10.2005 - KZR 36/04, Rn. 20), und das EnWG hat in § 111 lediglich die Preismissbrauchsaufsicht nach §§ 19, 20 GWB über Netzentgelte ausgeschlossen. Offen bleibt damit die Frage, wie sich die bürgerlichrechtliche Billigkeitskontrolle zu

den energierechtlichen Mechanismen des Missbrauchsverfahrens nach §§ 30 ff. und der Drittbeschwerde gegen Netzentgeltgenehmigungen nach § 75 EnWG 2005 verhält.

Ewerk-Service: Die Entscheidung ist erhältlich unter www.bundesgerichtshof.de -> Entscheidungen und kann beim EWeRK angefordert werden.